

Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten und die S. E. Huber'sche Verlags-Handlung in Berlin.



Abonn. pro Quartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzelle berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 121.

Charlottenburg, den 23. October

1858

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R.-Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Mobilig, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach.

A m t l i c h e s.

Zur besseren Beaufsichtigung der Schiffleute ist auf Grund einer unter den Elbuserstaaten getroffenen Vereinbarung durch die in den Beilagen zum 22sten, 26sten und 30sten Stück des Amtsblatts für das Jahr 1854 in höherem Auftrage von uns publicirte Verordnung vom 23. Mai 1854 bestimmt worden, daß jeder Dienstmann auf einem Elb-Schiffe oder Floße — Lehrling, Junge Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Gefelle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — sich mit einem Dienstbuche zu versehen und dasselbe auf jeder Reise bei sich zu führen habe. Dieses Dienstbuch ist der Polizei-Behörde des Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen, und gilt für den Inhaber auf so lange derselbe sich bei dem Schiffe, auf welches sein Dienst sich bezieht, befindet, in allen Elbuserstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

Nachdem von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden ist, die Dienstbücher der Schiffleute auf der Elbe auch bei Landreisen derselben als genügende Legitimation anzuerkennen, ist von den Regierungen der sämtlichen Elbuserstaaten unter Zusicherung der Reciprocität beschlossen worden:

daß den Elbschiffleuten das Reisen zu Lande ohne weitere Legitimation, als ihr Dienstbuch, zu gestatten ist, wenn sich dieselben im Dienste eines befugten Schiffseigenthümers befinden, und aus einem, bestimmt anzugebenden, Grunde im Interesse des letzteren an einen anderen Ort zu Lande begeben, oder wenn sie, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, die Landreise zur Rückkehr in die Heimath oder zur Reise nach einem andern bestimmten Landungsplatze, um ein neues Dienstverhältniß einzugehen, antreten müssen.

In beiden Fällen ist das Dienstbuch, unter Beiseinigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienstverhältnisses und unter Angabe des Reisezweckes, von der Polizeibehörde des Orts, wo der Dienstmann aus dem einen oder dem andern Grunde das Schiff verläßt und die Landreise anzutreten genöthigt ist (und an Orten, wo keine besonderen Polizeibehörden bestehen, von den mit Ausübung der Fremdenpolizei beauftragten sonstigen Administrativ-Behörden) zu visiren.

Die Gültigkeit der in dieser Weise visirten Dienstbücher der Elb-Schiffleute zu Landreisen wird bis auf weitere Bestimmung auf drei Monate, vom Tage des Visa's ab gerechnet, festgesetzt, und sind die Inhaber nach Ablauf dieser Frist verpflichtet, zu weiteren Landreisen sich mit einem vorschriftsmäßigen Reisepasse zu versehen.

Indem wir Euer ic. im Auftrage des Herrn Ministers des Innern hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich daß vorstehende Bestimmungen nach der Anordnung des genannten Herrn Ministers für die diesseitigen Staaten vom 1. October d. J. ab zur Anwendung zu bringen sind.

Wir veranlassen Sie, hiernach das Weitere an die nachgeordneten Polizeibehörden zu verfügen, und den Inhalt dieses Erlasses, welcher auch im nächsten Stück des Amtsblatts Aufnahme finden wird, durch das Kreisblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Potsdam den 11. September 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) Graf Poninski.

An sämtliche Herren Landräthe, den Herrn Polizei-Director hier und die Polizei-Verwaltung zu Brandenburg.

Vorstehende Verfügung der Königlichen Regierung welche auch im 38sten Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckt ist, bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung Seitens der betreffenden Polizeibehörden und Kreiseingesessenen. Teltow, den 21. September 1858. Der Landrath v. d. Knefbeck.